

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Neufassung der Wahlordnung
für die Wahlen zum Fakultätsrat der
Katholisch-Theologischen Fakultät der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 19. August 2009

Neufassung der Wahlordnung
für die Wahlen zum Fakultätsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 19. August 2009

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Reform der Lehrerbildung vom 12. Mai 2009 (GV. NRW S. 308), hat die Katholisch-Theologische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Ordnung erlassen:

Wahlordnung für die Wahlen
zum Fakultätsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 19. August 2009

Inhaltsübersicht

<u>Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</u>	3
§ 1 Geltungsbereich.....	4
§ 2 Verbundene Wahl.....	4
§ 3 Grundsätze des Wahlverfahrens.....	4
§ 4 Wahlsystem	5
§ 5 Stellvertretung	6
§ 6 Zusammensetzung des Fakultätsrats.....	6
§ 7 Wahlperiode	7
§ 8 Wahlberechtigung	7
§ 9 Wählerverzeichnis.....	8
§ 10 Auslegung des Wählerverzeichnisses	8
§ 11 Fristen.....	8
 <u>Zweiter Abschnitt: Wahlorgane</u>	9
§ 12 Wahlorgane	9
§ 13 Wahlvorstand	9
§ 14 Wahlleitung.....	9
§ 15 Wahlprüfungsausschuß	10
 <u>Dritter Abschnitt: Vorbereitung und Durchführung der Wahl</u>	10
§ 16 Wahlbekanntmachung.....	10
§ 17 Wahlvorschläge.....	11
§ 18 Prüfung der Wahlvorschläge.....	12
§ 19 Stimmzettel	12
§ 20 Stimmabgabe in den Gruppen der Hochschullehrerinnen und -lehrer, akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; Briefwahl.....	12
§ 21 Stimmabgabe in der Gruppe der Studierenden; Urnenwahl	14
§ 22 Wahlsicherung, Auszählung der Stimmen.....	14
§ 23 Ungültige Stimmzettel	15
§ 24 Niederschrift.....	15
§ 25 Bekanntgabe des Wahlergebnisses	16

<u>Vierter Abschnitt: Wahlprüfung</u>	16
§ 26 Wahlanfechtung	16
§ 27 Wiederholung der Wahl	17
§ 28 Aufbewahrung der Wahlunterlagen.....	17
 <u>Fünfter Abschnitt: Schlußvorschriften</u>	17
§ 29 Einberufung des Fakultätsrats.....	17
§ 30 Inkrafttreten.....	18

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl zum Fakultätsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

§ 2 Verbundene Wahl

Die Wahl zum Fakultätsrat soll als verbundene Wahl gleichzeitig mit den Wahlen zu den Fakultätsräten der anderen Fakultäten und zum Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vorbereitet und durchgeführt werden.

§ 3 Grundsätze des Wahlverfahrens

(1) Die Wahl der Vertreter der Mitgliedergruppen im Fakultätsrat ist frei, gleich, geheim und unmittelbar.

(2) Die Wahl erfolgt getrennt nach Mitgliedergruppen.

(3) Für die Wahlen bilden die Mitglieder der Fakultät (§ 26 Abs. 4 HG) gem. § 3 der Grundordnung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn jeweils die Gruppe der

- a) Hochschullehrerinnen und -lehrer,
- b) akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- c) weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Beschäftigte aus Technik und Verwaltung),
- d) und der Studierenden.

(4) Innerhalb der Mitgliedergruppen sollen im Fakultätsrat ebenso viele Frauen wie Männer vertreten sein (§ 12 Landesgleichstellungsgesetz).

(5) Soweit die Wahl als Urnenwahl durchgeführt wird, erfolgt sie an mindestens drei aufeinander folgenden, nicht vorlesungsfreien Werktagen.

§ 4 Wahlsystem

(1) Die Fakultät bildet für jede der in § 3 Abs. 3 genannten Mitgliedergruppen einen Wahlkreis.

(2) Die Wahl der Mitglieder erfolgt in allen Gruppen als Persönlichkeitswahl. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind. Für eine Kandidatin bzw. einen Kandidaten kann die bzw. der Wahlberechtigte nur eine Stimme abgeben. Sie bzw. er braucht die ihm zustehende Stimmenzahl nicht auszuschöpfen. Entsprechend der erreichten Stimmenzahl wird eine Reihenfolge der Kandidatinnen bzw. Kandidaten aufgestellt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Kandidatinnen bzw. Kandidaten, auf die keine Stimmen entfallen, bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Wahlvorstand durch Los. Die nach der Sitzverteilung nicht berücksichtigten Kandidatinnen bzw. Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen sind die Ersatzmitglieder. In der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer werden zwei Ersatzmitglieder gewählt; in den übrigen Mitgliedergruppen so viele Ersatzmitglieder wie Mitglieder.

(3) Geht auch innerhalb der Nachfrist im Sinne von § 18 Abs. 1 kein gültiger Wahlvorschlag ein oder sind für eine Mitgliedergruppe insgesamt weniger Kandidatinnen bzw. Kandidaten vorgeschlagen, als dieser Gruppe in dem jeweiligen Gremium Sitze zustehen, gibt die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter auf Beschluss des Wahlvorstands bekannt, dass Sitze unbesetzt bleiben.

(4) Die Mitgliedschaft im Fakultätsrat endet durch

- a) Tod;
- b) Niederlegung des Amtes aus wichtigem Grund. Die Niederlegung ist schriftlich gegenüber der Dekanin bzw. dem Dekan zu erklären und zu begründen;
- c) Wechsel der Gruppenzugehörigkeit; der Wechsel ist der Dekanin bzw. dem Dekan schriftlich anzuzeigen;
- d) Verlust der Eigenschaft als Gruppenvertreterin bzw. Gruppenvertreter oder der Mitgliedschaft in der Fakultät.

(5) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus oder verlieren in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer gewählte Mitglieder die Eigenschaft als Gruppenvertreter, so rücken die nach Absatz 2 bestimmten Ersatzmitglieder nach. Bleibt danach ein Sitz frei, findet unverzüglich eine Ergänzungswahl statt, wenn, mit der Ausnahme der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer, die verbleibende Amtszeit mindestens sechs Monate beträgt.

§ 5 Stellvertretung

(1) Mitglieder des Fakultätsrats können sich in einzelnen Sitzungen vertreten lassen. Die Vertreterin bzw. der Vertreter muss derselben Gruppe angehören wie das verhinderte Mitglied. Die Stellvertretung findet durch die nach § 4 Abs. 2 bestimmten Ersatzmitglieder der jeweiligen Gruppe statt und zwar in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl. Rückt ein Ersatzmitglied für ein ausgeschiedenes Mitglied nach, erlischt seine Befugnis zur Stellvertretung.

(2) Das verhinderte Mitglied zeigt dem Vorsitzenden des Gremiums im Einzelfall rechtzeitig den Verhinderungsgrund an.

§ 6 Zusammensetzung des Fakultätsrats

(1) Der Fakultätsrat umfaßt dreizehn gewählte Vertreter der Mitgliedergruppen.

(2) Die Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer wählt sieben Mitglieder.

(3) Die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählt zwei Mitglieder.

(4) Die Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Beschäftigte aus Technik und Verwaltung) wählt ein Mitglied.

(5) Die Gruppe der Studierenden wählt drei Mitglieder.

§ 7 Wahlperiode

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Fakultätsrats aus den Gruppen der Hochschullehrerinnen und -lehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Findet im Laufe einer Wahlperiode eine Ergänzungswahl gem. § 4 Abs. 5 Satz 2 oder eine Wiederholungswahl gem.

§ 27 statt, endet die Amtszeit der so gewählten Vertreter der Mitgliedergruppen mit Ablauf der Wahlperiode, in der sie gewählt wurden.

(2) Ist bei Ablauf der Wahlperiode eine Neuwahl des Gremiums nicht erfolgt, führen die gewählten Vertreter ihre Mandate bis zur Konstituierung des neugewählten Gremiums fort.

§ 8 Wahlberechtigung

(1) Mitglieder der Fakultät sind in ihrem Wahlkreis wahlberechtigt und wählbar, wenn sie am 45. Tag vor dem ersten Wahltag hauptberuflich an der Fakultät oder einer der Fakultät unmittelbar zugeordneten wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit als Hochschullehrerinnen und -lehrer, akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig, oder wenn sie zu diesem Zeitpunkt in einem von der Fakultät angebotenen Studiengang im Hauptfach eingeschrieben sind.

(2) Das Wahlrecht kann nur in einem der Wahlkreise im Sinne von § 4 Abs. 1 ausgeübt werden. Für die Zuordnung sind die Verhältnisse am 45. Tag vor dem ersten Wahltag maßgebend.

(3) Die Zugehörigkeit zu den Mitgliedergruppen bestimmt sich nach §§ 11 Abs. 1, 9 Abs. 1-3 und § 48 Abs. 3 HG. Gehört ein Mitglied verschiedenen Gruppen bzw. mehreren Fakultäten an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Wählerverzeichnis dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe bzw. in welcher Fakultät es sein Wahlrecht ausüben will.

Wird keine Erklärung abgegeben, so soll die Zuordnung zu den Gruppen zu der ersten zutreffenden Gruppe in der Reihenfolge des § 3 Abs. 3, bei der Fakultätszuordnung zu der ersten zutreffenden Fakultät in der Reihenfolge Katholisch-Theologische, Evangelisch-Theologische, Rechts- und Staatswissenschaftliche, Medizinische Fakultät, Philosophische, Mathematisch-Naturwissenschaftliche und Landwirtschaftliche Fakultät erfolgen. Ist gemäß der Wahlordnung für die Wahl zum Senat jemand einer Gruppe oder einer Fakultät zugeordnet, gilt diese

Zuordnung auch für die Wahl zum Fakultätsrat. Die nach den Sätzen 2 bis 4 erfolgte Zuordnung gilt für die Dauer der Wahlperiode.

§ 9 Wählerverzeichnis

(1) Wahlberechtigte dürfen nur wählen und gewählt werden, wenn sie - ggf. nach Entscheidung über eine Einwendung gem. § 10 Abs. 2 - in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

(2) Das Wählerverzeichnis wird auf der Grundlage der Personaldatenbank und der Studentendatenbank der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn nach Gruppen getrennt aufgestellt.

(3) Das Wählerverzeichnis enthält für alle Mitglieder Namen, Vornamen sowie das Geburtsdatum.

§ 10 Auslegung des Wählerverzeichnisses

(1) Das Wählerverzeichnis ist in der vom Wahlvorstand festgelegten Frist, spätestens aber vom 35. bis zum 31. Tag vor der Wahl für die Mitglieder der Katholisch-Theologischen Fakultät zur Einsicht auszulegen. Das Wählerverzeichnis wird im Dekanat sowie im Wahlbüro (in elektronischer Form) zur Einsichtnahme ausgelegt bzw. bereit gehalten.

(2) Einwendungen gegen Eintragungen im Wählerverzeichnis müssen innerhalb der Auslegungsfrist gegenüber dem Wahlvorstand bei der Wahlleiterin bzw. beim Wahlleiter geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis ausgeschlossen; dies gilt auch für das Verfahren der Wahlanfechtung.

(3) Über Einwendungen entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich, spätestens bis zum 30. Tag vor dem ersten Wahltag.

§ 11 Fristen

(1) Fällt der letzte Tag einer der in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen auf einen Sonntag, staatlich anerkannten Feiertag oder einen Samstag, so tritt, falls in dieser Wahlordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

(2) Die Wahltage werden auf der Grundlage dieser Wahlordnung durch Beschluss des Fakultätsrats festgelegt, im Falle der verbundenen Wahl (§ 2) durch Beschluss des Senats. Bei Nach-, Ergänzungs- oder Wiederholungswahl legt sie der Wahlvorstand fest.

Zweiter Abschnitt: Wahlorgane

§ 12 Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind der Wahlvorstand, die Wahlleitung und der Wahlprüfungsausschuß. Sie werden für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode gem. § 7 Abs. 1 bestellt. Die Wahlorgane werden durch vom Wahlvorstand bestellte Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bei der Durchführung der Wahl unterstützt.

(2) Kandidierende für die Wahl dürfen den Wahlorganen nicht angehören und können keine Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer sein.

(3) Die für die Senatswahlen zuständigen Wahlorgane sind zugleich zuständige Wahlorgane für die Fakultätsratswahl. Sie werden nach Maßgabe der Senatswahlordnung gebildet, üben aber die ihnen in dieser Wahlordnung zugewiesenen Aufgaben aus. Die Wahlleitung der Kanzlerin oder des Kanzlers umfasst auch die Leitung der Wahl zum Fakultätsrat. Die vorstehenden Sätze gelten auch für Nach-, Ergänzungs- und Wiederholungswahlen.

§ 13 Wahlvorstand

Der Wahlvorstand legt im Rahmen dieser Ordnung Termine und Fristen fest, entscheidet in allen Streitigkeiten und Zweifelsfragen bei der Durchführung der Wahl, überwacht die Wahl und die Auszählung der Stimmen und hat das Wahlergebnis festzustellen und zu verkünden.

§ 14 Wahlleitung

Die Wahlleitung sichert die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Sie führt die Beschlüsse des Wahlvorstands aus und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil. Sie soll die Beschlüsse des Wahlvorstands durch Vorschläge vorbereiten. Ihr unterstehen die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer.

§ 15 Wahlprüfungsausschuß

Aufgaben der Wahlprüfung nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses werden durch den Wahlprüfungsausschuß vorgenommen.

Dritter Abschnitt: Vorbereitung und Durchführung der Wahl

§ 16 Wahlbekanntmachung

Der Wahlvorstand macht die Wahl und Wahltermine in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn bekannt. Sie sollen darüber hinaus durch Aushang oder in elektronischer Form fakultätsöffentlich bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung muß mindestens enthalten:

1. das Datum ihrer Veröffentlichung;
2. die Bezeichnung des zu wählenden Gremiums;
3. die Anzahl der zu wählenden Mitglieder je Mitgliedergruppe;
4. eine Darstellung des Wahlsystems;
5. einen Hinweis darauf, dass nur wählen kann, wer im Wählerverzeichnis geführt wird;
6. einen Hinweis auf Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnisses;
7. einen Hinweis auf die Möglichkeit, Einwendungen gegen Eintragungen im Wählerverzeichnis zu erheben, und die einzuhaltenden Fristen;
8. die Aufforderung an die Wahlberechtigten, innerhalb der vom Wahlvorstand festgesetzten Frist Wahlvorschläge bei der Wahlleiterin bzw. beim Wahlleiter einzureichen;
9. einen Hinweis auf die für einen Wahlvorschlag einzuhaltenden Formen und Fristen;
10. Ort und Zeit der Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge;
11. Ort und Zeit der Stimmabgabe;
12. bei der Wahl an Wahlurnen einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl;
13. Ort und Zeit der Stimmauszählung und der Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

Die Wahlbekanntmachung ist spätestens am 47. Tag vor dem ersten Wahltag zu veröffentlichen.

§ 17 Wahlvorschläge

(1) Wahlberechtigte können für ihre Gruppe in ihrer Fakultät Wahlvorschläge machen. Wahlvorschläge sind in der vom Wahlvorstand bestimmten Frist, spätestens aber bis zum 26. Tag vor dem ersten Wahltag bis 15.00 Uhr bei der Wahlleiterin bzw. beim Wahlleiter schriftlich einzureichen.

(2) Ein Wahlvorschlag bedarf der Unterstützung durch Wahlberechtigte derselben Gruppe und derselben Fakultät. Jeder Wahlvorschlag muß von drei Wahlberechtigten unterstützt werden. Die Unterstützenden dürfen nicht selbst kandidieren und nur einen Wahlvorschlag pro Gremium unterstützen. Kandidatinnen oder Kandidaten dürfen sowohl für den Fakultätsrat wie auch den Senat kandidieren; Kandidatinnen zusätzlich auch für den Beirat der Gleichstellungsbeauftragten.

(3) In der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer sind abweichend von Absatz 1 alle Wahlberechtigten, die ihre Kandidatur nicht aus wichtigem Grund schriftlich gegenüber der Dekanin bzw. dem Dekan ausgeschlossen haben, auch Kandidaten für den Fakultätsrat. Die Dekanin bzw. der Dekan teilt in der Frist nach Absatz 1 dem Wahlvorstand mit, welche Wahlberechtigten kandidieren. Einer Unterstützung im Sinne von Absatz 2 bedarf es hier nicht.

(4) Wahlvorschläge, die nicht unter Absatz 3 fallen, müssen folgende Angaben enthalten:

1. die Angabe der Wählergruppe;
2. die Angabe der Fakultät;
3. Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum der Kandidatinnen bzw. Kandidaten;
4. Namen, Vornamen, Geburtsdatum sowie die eigenhändig unterschriebene Erklärung der Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag vorlegen oder unterstützen und selbst nicht zu den Kandidatinnen bzw. Kandidaten gehören.

(5) Haben Wahlberechtigte mehr Wahlvorschläge unterschrieben als zulässig, ist nur die Unterschrift auf dem zuerst bei der Wahlleiterin bzw. beim Wahlleiter eingereichten zugelassenen Wahlvorschlag wirksam.

§ 18 Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Sind bei Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge weniger Kandidatinnen bzw. Kandidaten vorgeschlagen oder sind Frauen oder Männer nicht gemäß § 3 Abs. 4 paritätisch vorgeschlagen, so kann der Wahlvorstand eine Nachfrist von höchstens einer Woche festsetzen, die jedoch nicht später als am 21. Tag vor der Wahl enden darf. Die Nachfrist ist fakultätsöffentlich durch Aushang oder in elektronischer Form bekanntzugeben.

(2) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter hat die eingegangenen Wahlvorschläge unverzüglich zu prüfen und zur Beseitigung der festgestellten Mängel innerhalb einer von ihr bzw. ihm festgesetzten Frist aufzufordern.

(3) Der Wahlvorstand hat unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist, spätestens jedoch bis zum 20. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge zu entscheiden.

(4) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlvorstand durch Aushang oder in elektronischer Form spätestens am 18. Tag vor dem ersten Wahltag fakultätsöffentlich bekanntgegeben.

§ 19 Stimmzettel

Die Wahlvorschläge werden vom Wahlvorstand festgestellt und für jede Mitgliedergruppe in alphabetischer Reihenfolge in einen Stimmzettel aufgenommen.

§ 20 Stimmabgabe in den Gruppen der Hochschullehrerinnen und -lehrer, akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; Briefwahl

(1) In den Gruppen der Hochschullehrerinnen und -lehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt die Wahl als Briefwahl.

(2) Die Briefwahlunterlagen werden spätestens bis zum 11. Tag vor dem ersten Wahltag abgesandt. Die Briefwähler erhalten als Briefwahlunterlagen den vorgesehenen Stimmzettel und einen Wahlumschlag, einen Wahlschein und einen Rücksendeumschlag. Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter hat die Aushändi-

gung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(3) Bei Verlust oder Nichtzugang der Briefwahlunterlagen können Wahlberechtigte persönlich beim Wahlleiter eine entsprechend gekennzeichnete Zweitausfertigung des Wahlscheins sowie die Aushändigung aller in Absatz 2 genannten Unterlagen beantragen. Der Empfang der Unterlagen ist durch Unterschrift zu quittieren. Die Ausgabe der Zweitschrift des Wahlscheins wird im Wählerverzeichnis vermerkt.

(4) Die Wählerin bzw. der Wähler hat seine Entscheidung persönlich und unbeobachtet durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder ein gleichwertiges anderes Zeichen eindeutig kenntlich zu machen. Zur Stimmabgabe hat die Wählerin bzw. der Wähler der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter spätestens am letzten Wahltag bis zur Schließung der Wahllokale oder einem entsprechend festgesetzten Zeitpunkt im verschlossenen Rücksendeumschlag

1. den Wahlschein mit der unterzeichneten Versicherung, den Stimmzettel persönlich und unbeobachtet gekennzeichnet zu haben, und
2. den Stimmzettel im verschlossenen Wahlumschlag zuzuleiten.

(5) Im Rahmen der Briefwahl ist eine Stimmabgabe unabhängig von § 23 ungültig, wenn

- sie zusammen mit einem Wahlschein, für den eine Zweitausfertigung ausgestellt wurde,
- sie ohne Wahlschein oder mit einem nicht unterzeichneten Wahlschein im Wahlbrief,
- der Stimmzettel nicht im amtlichen Wahlumschlag abgegeben wird,
- der Wahlumschlag oder der Wahlbrief unverschlossen ist oder
- der Wahlbrief nicht innerhalb der in Absatz 4 genannten Frist bei der Wahlleiterin bzw. beim Wahlleiter eingetroffen ist.

(6) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter sammelt die bei ihm eingehenden Wahlbriefe, hält sie unter Verschluss und übergibt sie zu Beginn der Stimmentzählung dem Wahlvorstand.

§ 21 Stimmabgabe in der Gruppe der Studierenden; Urnenwahl

(1) In der Gruppe der Studierenden erfolgt die Wahl als Urnenwahl. Die bzw. der Wahlberechtigte kann seine Stimme in jedem für ihn zuständigen Wahllokal abgeben. Dabei muß sie bzw. er sich durch den gültigen Studierendenausweis und einen Personalausweis oder einen anderen gültigen amtlichen Ausweis mit Lichtbild ausweisen. Vor Aushändigung der Wahlunterlagen ist zu prüfen, ob Briefwahl beantragt, eine weitere Ausfertigung des Studierendenausweises erteilt oder die Wahlberechtigung aus anderen Gründen ausgeschlossen bzw. eingeschränkt ist. Die Aushändigung der Wahlunterlagen ist im Studierendenausweis zu vermerken. Die Wählerin bzw. der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass sie bzw. er ihre bzw. seine Entscheidung persönlich und unbeobachtet durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder ein gleichwertiges anderes Zeichen eindeutig kenntlich macht und den Stimmzettel in die Wahlurne wirft.

(2) Auf Antrag der bzw. des Wahlberechtigten kann das Wahlrecht durch Briefwahl ausgeübt werden. Der Antrag ist in der vom Wahlvorstand festgesetzten Frist, spätestens aber bis zum 15. Tag vor dem ersten Wahltag, unter Angabe von Name, Vorname und Geburtsdatum sowie der Zustelladresse schriftlich bei der Wahlleiterin bzw. beim Wahlleiter zu stellen. Für die Stimmabgabe gelten die Regelungen in § 20 Abs. 2 bis 6.

§ 22 Wahlsicherung, Auszählung der Stimmen

(1) Vor Beginn der Stimmabgabe muß sich die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter davon überzeugen, dass die für die Aufnahme der Stimmen bestimmten Wahlurnen leer sind. Sie bzw. er hat die Wahlurnen so zu verschließen und aufzubewahren, dass Stimmzettel nicht entnommen oder außerhalb der Öffnungszeiten der Wahllokale eingeworfen werden können. Während der Öffnungszeiten der Wahllokale müssen je Wahllokal mindestens zwei vom Wahlvorstand bestimmte Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer anwesend sein, die verschiedenen Mitgliedergruppen angehören sollen. Sie haben für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlhandlung zu sorgen. Der Wahlvorstand soll die Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer spätestens bis zum siebten Tage vor dem jeweiligen Wahltag bestimmen.

(2) Die Auszählung der Stimmen ist öffentlich. Sie beginnt unverzüglich nach dem Ende der Abstimmungszeit, spätestens am Folgetag, an den Wahlurnen unter Aufsicht und nach Bestimmung des Wahlvorstands durch die von ihm dafür beauftragten Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer.

(3) Die Auszählung erfolgt in folgender Reihenfolge:

1. Prüfung der gültigen Stimmabgabe im Rahmen der Briefwahl nach § 20 Abs. 5 und Verteilung der gültig abgegebenen Stimmen auf die Wahlurnen.
2. Öffnung der Wahlurnen, Feststellung der Zahl der abgegebenen Stimmen und Vergleich mit den Aufzeichnungen des Wählerverzeichnisses .
3. Auszählung der Stimmen nach dem Verfahren gemäß § 4.

§ 23 Ungültige Stimmzettel

(1) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. er nicht gekennzeichnet ist;
2. er als nicht amtlich hergestellt erkennbar ist;
3. aus seiner Kennzeichnung der Wählerwille nicht zweifelsfrei ersichtlich ist, insbesondere mehr Kandidaten als zulässig gekennzeichnet sind;
4. er Zusätze enthält, die nicht der Kennzeichnung eines Kandidaten dienen;
5. ein Wahlumschlag nicht nur den amtlichen Stimmzettel enthält.

(2) Der Wahlvorstand entscheidet in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 5 sowie in weiteren Zweifelsfällen über die Gültigkeit der Stimme.

§ 24 Niederschrift

Über den Ablauf der Wahl und die Stimmenauszählung fertigt der Wahlvorstand eine Niederschrift an, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen und die von der bzw. dem Vorsitzenden des Wahlvorstands und der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter zu unterschreiben ist. Die Niederschrift enthält mindestens:

1. Bezeichnung der Wahl und ihres Zeitraumes einschließlich der Öffnungszeiten der Wahllokale;
2. die Namen der Mitglieder des Wahlvorstands und der eingesetzten Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer;
3. die Zahl der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten je Mitgliedergruppe und Wahlkreis;
4. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen je Mitgliedergruppe und Wahlkreis;
5. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmen je Mitgliedergruppe und Wahlkreis;

6. die Zahl der Stimmen für jede Kandidatin bzw. jeden Kandidaten;
7. die Namen der gewählten Kandidatinnen bzw. Kandidaten und ihrer Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter;
8. besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung und der Feststellung des Wahlergebnisses;
9. das Datum.

§ 25 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand veröffentlicht das Wahlergebnis sowie Namen und Anschrift der bzw. des Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

(2) Zum Wahlergebnis gehören:

1. die Wahlbeteiligung in den einzelnen Mitgliedergruppen;
2. die Zahl der gültigen Stimmen und der auf die einzelnen Kandidatinnen bzw. Kandidaten entfallenden Stimmen;
3. die Zahl der ungültigen Stimmen;
4. die Feststellung der gewählten Kandidatinnen bzw. Kandidaten;
5. die Reihenfolge der ggf. nachrückenden Kandidatinnen bzw. Kandidaten.

(3) Von den Wahlunterlagen sind die Niederschriften, Bekanntmachungen, Wahlvorschläge und die Unterlagen zur Ermittlung des Wahlergebnisses bis zur Durchführung der nächsten Wahl vom Wahlleiter aufzubewahren.

Vierter Abschnitt: Wahlprüfung

§ 26 Wahlanfechtung

(1) Jede bzw. jeder Wahlberechtigte und der Wahlvorstand können binnen einer Frist von 14 Tagen ab dem Tag der Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl durch Einspruch anfechten. Der Einspruch ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über die Ermittlung der Sitze, die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und sich der Verstoß auf das Wahlergebnis ausgewirkt hat.

(2) Der Einspruch ist schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses einzulegen und zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Fakultätsrat auf Vorschlag des Wahlprüfungsausschusses.

(3) Die Dekanin bzw. der Dekan teilt der Einspruchsführerin bzw. dem Einspruchsführer die Entscheidung des Fakultätsrats mit. Diese ist mit einer Begründung und im Falle der Ablehnung des Einspruchs außerdem mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 27 Wiederholung der Wahl

Erklärt der Fakultätsrat die Wahl in einem Wahlkreis für eine Wählergruppe für ungültig, so findet binnen einer vom Wahlvorstand festzusetzenden Frist eine neue Wahl in diesem Wahlkreis für diese Wählergruppe statt (Wiederholungswahl).

§ 28 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlscheine und die Stimmzettel werden bis zur Unanfechtbarkeit des Wahlergebnisses von der Wahlleiterin bzw. vom Wahlleiter unter Verschluss aufbewahrt; anschließend werden sie von der Wahlleiterin bzw. vom Wahlleiter vernichtet.

Fünfter Abschnitt: Schlußvorschriften

§ 29 Einberufung des Fakultätsrats

Die amtierende Dekanin bzw. der amtierende Dekan beruft die Mitglieder des neu gewählten Fakultätsrats zur konstituierenden Sitzung ein.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Wahlordnung für die Wahlen zum Fakultätsrat der Katholisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 02. Dezember 1987 – Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 17. Jg., Nr. 9 vom 02. Dezember 1987 - in der Fassung der Dritten Änderungsordnung vom 19. November 2003 - Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 33. Jg., Nr. 22 vom 20. November 2003 - außer Kraft.

M. Schulz
Der Dekan
der Katholisch-Theologischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich- Wilhelms- Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Michael Schulz

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Katholisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 20.05.2009 und der Entschließung des Rektorats vom 04. August 2009

Bonn, 19. August 2009

J. Fohrmann
Der Rektor der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Jürgen Fohrmann